Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für d. Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 224. **Freitag** den 12. August 1887. **81. Jahrgang**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Pflasterungsarbeiten wird **die Harkortstraße** zwischen der Nonnenmühle und Peißenstraße **von Donnerstag, den 11. d. M. ab** auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 9. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5279. Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Pflasterarbeiten in der verlängerten York-Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Pflasterung der verlängerten York-Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum **23. lauf. Mts.** Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 10. August 1887.

Ib. 3095. **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbaudeputation.**

Erstatteter Anzeige zufolge ist das der Kellnerin **Friederike Bader aus Großbörnecke vom Amtsvorsteher zu Börnecke** unterm 27. März 1883 ausgestellte Dienstbuch in hiesiger Stadt verloren gegangen.

Wir bitten dasselbe im Auffindungsfalle an uns abzugeben.

Leipzig, den 6. August 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. V.
I. 8961. Junck, Polizei-Rath. Faldix.

Nichtamtlicher Theil.

Unsere Marine.

I.

* Wir haben vor Kurzem bei Besprechung der Organisation der Ministerien auch der **Marine** gedacht. Unsere Marine ist so recht ein Schoßkind des **deutschen Reiches**, und wir können wohl stolz darauf sein, denn aus den kleinen Anfängen der preußischen Marine ist die deutsche Marine in kurzer Zeit so groß und Achtung gebietend geworden, daß sie ebenbürtig ist den Marinen der alten und mächtigen Seestaaten. Hier zeigt sich in grandioser Weise der Unterschied zwischen dem ohnmächtigen deutschen Bunde, welcher wohl einen Hannibal Fischer zu finden verstand, aber von den Aufgaben eines großen Staatswesens und der Würde der deutschen Nation nur sehr kindliche Vorstellungen hatte, und dem heutigen deutschen Reich, dessen Macht und Ruhm durch die eigene Flagge weithin verkündet und hoch geschätzt wird auf dem ganzen Erdball, soweit ihn menschliche Wesen bewohnen.

„Mare liberum", das Meer ist frei. Das bedeutet aber nicht, daß die auf hoher See sich bewegenden Schiffe nur der eigenen Willkür unterworfen seien. Vielmehr verpflichtet die Flagge, welche jedes Schiff als Kennzeichen seiner Nationalität führt, zur Beobachtung der Vorschriften des internationalen Rechts, sowie derjenigen Bestimmungen, welche der Zugehörigkeitsstaat in Bezug auf den Seeverkehr erlassen hat.

Jedes Schiff muß irgend einem Staate zugehören. Diese Zugehörigkeit ist ohne Weiteres gegeben für diejenigen Fahrzeuge, welche sich im Eigenthum des Staats befinden, mögen sie Kriegs- oder anderen Staatszwecken dienen. Die **deutsche Kriegsmarine**, deren Gründungs- und Erhaltungskosten aus der Reichscasse bestritten werden, gehört dem Reich, repräsentirt durch den **Kaiser**. Daher die amtliche Bezeichnung: „Sr. Majestät Schiff", „Kaiserliche Marine".

Die Bedingungen, unter welchen **Privatschiffe** als einem Staate zugehörig angesehen werden, sind nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten verschieden. Zuweilen wird nicht nur verlangt, daß der Eigenthümer des Schiffes ein Staatsangehöriger sei, sondern es muß auch das Schiff im Lande gebaut sein, und Officiere und Mannschaft müssen, wenigstens zum Theil, die Staatsangehörigkeit besitzen. Bezüglich der deutschen Kauffahrteischiffe ist die einzige Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Reichshandels-Marine das Bundesindigenat des Eigenthümers. Die Kauffahrteischiffe, welche in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat, d. h. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, zusteht, sind zur Führung der Bundesflagge berechtigt. Diesen Personen sind gleichgeachtet die im Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Gesellschaftern das Bundesindigenat zusteht. Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe werden in den an der See belegenen Bundesstaaten von 21 dazu bestimmten Behörden öffentliche Schiffsregister geführt. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben dürfen die Herstellungs-, bezw. Unterhaltungskosten der betreffenden Schifffahrtsanstalten nicht übersteigen.

Die Reichsflagge, welche von den **deutschen Kauffahrteischiffen** als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist — die speciellen Landesflaggen der einzelnen Bundesstaaten haben nur noch ähnliche Bedeutung, wie etwa die Stadt- oder Nummerflaggen —, bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Flagge der kaiserlichen Marine ist weiß; sie zeigt in der Mitte den preußischen heraldischen Adler, umgeben von einer schwarzen Kreislinie von der nach oben und unten, links und rechts schwarze Linien, bezw. Streifen gehen, durch welche die Flagge in vier Theile getheilt wird. Der Theil links oben zeigt das eiserne Kreuz auf horizontal gestreiftem, schwarz-weiß-rothem Grunde. Die übrigen Regierungsfahrzeuge des Reichs führen die Kriegsflagge mit den für sie speciell vorgeschriebenen Abzeichen (rothe oder blaue Anker, Posthorn ꝛc.). Die Lootsenflagge, welche gehißt wird, um anzudeuten, daß das Schiff einen Lootsen verlangt, ist die mit einem weißen Streifen von ein Fünftel der Flaggenbreite umgebene Handelsflagge.

Die Schiffe sämmtlicher Seestaaten haben in dem **internationalen Signalbuche**, bezw. in der dazu gehörigen amtlichen Schiffsliste ein Unterscheidungssignal von je vier durch Flaggen darzustellende Buchstaben. Dieses Signal wird in das Certificat der deutschen Handelsschiffe eingetragen. Die zum internationalen Signalbuche gehörende **„amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen"** wird vom Reichskanzleramt jährlich herausgegeben.

Für den **internationalen Verkehr** ist es von Bedeutung, daß ein Schiff seine Nationalität nachweise. Flagge, Commandozeichen, Wimpel kennzeichnen ausreichend die Nationalität eines Kriegsschiffes. Im Zweifel beweist die Erklärung des Commandanten und seine Bestallung. Kauffahrteischiffe weisen ihre Berechtigung zur Führung der Flagge durch die Schiffspapiere nach, deren Zahl, äußere und innere Beschaffenheit durch die Gesetze des Landes, welchem sie angehören, bestimmt wird. Für die deutschen Handelsschiffe erfolgt der Nachweis des Rechts, die Reichsflagge zu führen, durch das Certificat. Diese Urkunde wird nach Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister von der Registerbehörde ausgefertigt. Vor Ausfertigung des Certificats darf von Schiffen über 50 Cubikmeter Brutto-Raumgehalt das Recht, die Reichsflagge zu führen, nicht ausgeübt werden. Anderweite Papiere sind zum Nachweis des Flaggenrechts für deutsche Handelsschiffe nicht erforderlich, insbesondere kein Seepaß. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat durch ein von dem betreffenden Reichsconsul ausgefertigtes provisorisches Flaggenattest, jedoch in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, ersetzt werden.

In Friedenszeiten mag jeder Staat den Gebrauch seiner Flagge auch den Schiffen anderer Nationen gestatten. Doch kann eine solche Erlaubniß Dritten nicht zum Nachtheil gereichen, daher solche fremde Schiffe unter nationaler Flagge nicht an denjenigen Vortheilen Theil nehmen, welche vertragsmäßig oder herkömmlich nur den Nationalschiffen zustehen. Gebrauch einer fremden Flagge ohne Genehmigung des betreffenden Staates ist unerlaubt und meist mit Strafen bedroht. Den deutschen Consuln schreiben ihre Instructionen vor, in welcher Weise sie dem Mißbrauch der deutschen Flagge entgegenzuwirken haben. — In Kriegszeiten darf kein Staat die Führung seiner Nationalflagge den Handelsschiffen anderer Staaten gestatten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, mit den Krieg führenden Staaten in Conflict zu gerathen.

Auf hoher See sind **Kriegs- und Handelsschiffe**, namentlich auch bezüglich der an Bord verübten strafbaren Handlungen keiner anderen Autorität, Polizei und Gerichtsbarkeit unterworfen als der des eigenen Staates. In der Regel hat in Friedenszeiten kein Staat das Recht, ein fremdes Schiff behufs Feststellung seiner Nationalität auf offenem Meere anzuhalten. Ausnahmen bestehen auf Grund besonderer Verträge bezüglich des Sclavenhandels. Auch mag die offenkundige Anwesenheit von Seeräuberschiffen vorsichtige Prüfung verdächtig erscheinender Schiffe rechtfertigen. Für erlaubt gilt die Verfolgung eines Handelsschiffes in die offene See, wenn sich eine an Bord befindliche Person einer strafbaren Handlung im Gebiete des verfolgenden Staates schuldig gemacht hat.

Leipzig, 12. August 1887.

* **Kaiser Wilhelm** hat die Absicht kundgegeben, nach seiner Rückkehr die in Potsdam und Berlin stehenden **Garde-Regimenter** zu besichtigen. Es ist bei seinem gegenwärtigen ausgezeichneten Befinden anzunehmen, daß die kaiserlichen Leibärzte gegen diese Absicht nichts einzuwenden haben werden. **Prinz Wilhelm** wird dem Kaiser bei dieser Gelegenheit sein Garde-Husaren-Regiment vorführen, das er demnächst abgeben dürfte, um eine höhere militairische Stellung einzunehmen. Prinz Wilhelm wird seinen Großvater zu den Manövern nach Ostpreußen begleiten. In der zweiten Hälfte des künftigen Monats gedenkt sich der Kaiser zu einem kürzeren Aufenthalt nach **Baden-Baden** zu begeben.

* Der **kaiserliche Erlaß**, welcher bei der **Jubelfeier der Universität Göttingen** vom Cultusminister von Goßler verlesen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., entbieten Unserer getreuen Universität Göttingen Gruß und Huld zu der Feier ihres anderthalbhundertjährigen Jubiläums. Tief bewegt gedenken wir der gnädigen Waltung, durch welche seit Begründung dieser hohen Schule Gottes Rathschluß die Geschicke Deutschlands geführt hat. Ueber allem Wechsel der Zeiten ist die Georgia Augusta stets erfüllt geblieben von ihrer edlen Aufgabe, zu sein inmitten des wackeren Volksstammes, der mit Stolz auf sie hinsieht, eine Pflanzstätte deutscher Wissenschaft und deutscher Gesittung. Ruhmreiche Geistesthaten stehen verzeichnet in ihrer Geschichte und unter Deutschlands Männern zählen der besten viele zu ihren dankbaren Söhnen. Möge es ihr allzeit beschieden sein ihr erhabenes Friedenswerk fortzuführen zum Heile der Wissenschaft und zum Segen des Vaterlandes. Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. Gegeben Bad Gastein, den 7. August 1887. gez. Wilhelm.

Die **Kaiserin** hatte aus Homburg folgendes Telegramm gesandt, welches gleichfalls Herr von Goßler verlas:

Ich bitte Sie, den akademischen Behörden den Ausdruck meiner vollen Theilnahme an der Göttinger Universitätsfeier zu übermitteln. Möge die an ehrenvollen Leistungen reiche Vergangenheit dieser deutschen Bildungsstätte ihr erfolgreiches Gedeihen und Wirken für die fernste Zukunft verbürgen. Augusta.

* Sämmtliche größeren katholischen Blätter erlassen einen Aufruf, einer „Vereinigung" beizutreten, die sich die Aufgabe stellt, **neue katholische Kirchen in Berlin zu bauen.** Unterzeichnet ist der Aufruf von den Herren Fürst Ferdinand Radziwill, Kochann und Legationsrath v. Kehler, als „geschäftsführender Ausschuß des provisorischen Comités". Die Bedürfnißfrage wird in dem Aufrufe in folgender Weise begründet: „Die katholische Bevölkerung Berlins zählt heute 110,000 Seelen und ist nächst München und Köln die größte Stadtgemeinde im deutschen Reiche. Die vorhandenen 9 Gotteshäuser, meist nur Capellen, fassen 10—11,000 Gläubige, so daß, wenn in allen an jedem Sonn- und Festtage drei heilige Messen gelesen würden, doch nur etwa ein Viertel der Katholiken seiner kirchlichen Pflicht genügen könnte. Dabei sind nur fünf Curatgeistliche vorhanden. Daß Tausende von Seelen bei dieser Sachlage verloren gehen, ist unvermeidlich, andererseits aber auch zu begreifen, daß die Berliner Katholiken sich nicht mit eigenen Mitteln die nothwendigen Kirchen schaffen können, da die stets steigende Einwanderung meist nur aus armen Arbeitern besteht und reiche Stiftungen, wie sie uns in den Alters her katholischen Gegenden Wohnenden von frommen Vorfahren überkommen sind, mangeln."

* Der auf einer Generalstabsreise in der Rheinpfalz befindliche General-Quartiermeister General **Graf Waldersee**, der Stellvertreter Moltke's, wird, wie die „Badische Landeszeitung" meldet, in Begleitung von acht höheren Generalstabsofficieren zur neuerlichen Besichtigung im Reichslande eintreffen und vornehmlich den Zustand der **Festungen Straßburg und Metz**, sowie die strategischen Eisenbahnlinien prüfen.

* In der Angelegenheit der Schließung der **Puppenfabrik Weisbach in Embermenil** meldet nunmehr die „Agence Havas", daß der Präfect dem Eigenthümer eine **dreimonatliche Frist** behufs Abwickelung der laufenden Geschäfte bewilligen würde. Die französischen Blätter erörtern diese Angelegenheit aufs Eingehendste.

„Allzu viel Eifer", schreibt unter Anderen Cornély im „Gaulois". „Können denn die „Patrioten", welche zu beiden Seiten der deutsch-französischen Grenze subalterne Aemter bekleiden, sich nicht bald entschließen, uns in Ruhe zu lassen? Vorgestern wurde auf unserer Seite eine deutsche Puppenfabrik geschlossen; gestern wies man 38 Bahn-Angestellte von Französisch-Avricourt aus, welche in Deutsch-Avricourt wohnten. Ich bin überzeugt, daß die französischen Behörden in ihrem Rechte waren, als sie die Puppen unter Siegel nahmen und die Fabrik der Brüder Weisbach gerade wie ein Kloster behandelten. Ferner gebe ich zu, daß die deutschen Behörden in ihrem Rechte waren, als sie die 38 französischen Bahnbeamten, die auf deutschem Boden wohnten, auswiesen. Aber ich frage mich, wohin es kommen soll, wenn man sich gegenwärtig mit solchen Plackereien, mit unaufhörlichen Repressalien quält. Die Deutschen haben zur Genüge erklärt, **sie wollten keinen Krieg**; die französische Regierung hat dasselbe gethan, und alle vernünftigen Leute sind ihrer Meinung. Dies ist sogar der einzige Berührungspunct zwischen der conservativen Union und der republikanischen Partei. Warum schickt man da nicht von Paris wie von Berlin den braven Leuten, die sich für verpflichtet halten, einander grimmige Blicke über die Grenzen zuzusenden, den bestimmten Befehl, jede Art von Conflict zu vermeiden und ihre Rechte nicht zu mißbrauchen? Alle diese Geschichten werden noch, wenn man sich nicht in Acht nimmt, schlecht werden. Gewiß wird man nicht wegen jeder einzelnen zwei Millionen Mann unter die Waffen rufen; aber sie häufen sich an, sie mehren sich lawinenartig und sind wie Nadelstiche, von denen jeder einzelne sehr erträglich ist, die aber als Ganzes eine schmerzhafte Wunde verursachen. Man hat Zänkereien mit Todschlag enden sehen, welche damit anfingen, daß die Miether eines Hauses sich wegen Kartoffelschalen Vorwürfe machten; man hat Leute gesehen, die einander aufzufressen drohten, weil ihre Dienstmädchen sich auf dem Estrich die Haare zu zerzausen pflegten. Wir begreifen sehr wohl, daß die Aemter von Bahnhof-Commissairen an der Grenze nicht Herrn Flourens für Frankreich und nicht dem Grafen Herbert von Bismarck für Deutschland anvertraut werden können; aber wäre es denn eine übertriebene Forderung, wenn man von beiden Regierungen verlangte, sie sollten hüben und drüben nur solchen Leuten einen Schein von Autorität anvertrauen, die intelligent genug sind, um duldsam zu sein?"

* * *

* Der **Kaiser Franz Josef** hat dem Landeshauptmann von Mähren, **Felix Grafen Vetter von der Lilie**, dem Landmarschall von Galizien, **Johann Grafen Tarnowski**, und dem Sectionschef im Ministerium des Innern **Rudolf Freiherrn von Breisky** die Geheimrathswürde verliehen. — Der **Sohn** des Finanzministers **R. von Dunajewski** ist jüngst, nach dreijähriger Beamtenlaufbahn, zum **Bezirkshauptmann in Galizien** ernannt worden. Der junge Bezirkshauptmann ist 27 Jahre alt und hat in diesem Alter bereits diejenige Stufe im Staatsdienste erreicht, mit der so viele Hunderte nach langjähriger Dienstzeit ihre Laufbahn abschließen, während seine Studiengenossen zumeist noch als unbesoldete Conceptpraktikanten ihr Leben fristen.

* Die Meldung, daß der **Bischof von Klagenfurt**, Dr. Josef Kahn, mit den Bischöfen von Marburg und Laibach darüber berathschlagt habe, wie dem Treiben der niederen **slowenischen Geistlichkeit** Einhalt gethan werden könnte, wird von der amtlichen „Klagenfurter Zeitung" für unbegründet erklärt.

* **Das Telegramm des Zaren an die Wittwe Katkow's** wird in Petersburg mehr und mehr als ein außerordentlich bedeutsames Ereigniß betrachtet, giebt überall viel zu denken und wird in nationalrussischen Kreisen mit Freuden begrüßt. **Der Zar stellt sich mit diesem Telegramm vor ganz Europa offen an die Spitze der Katkow'schen Partei** und spricht jedem Nichtanhänger Katkow's die russische Echtheit ab, wie aus den Anfangsworten des Telegramms hervorgeht. Allgemein ist man hier der Ansicht, daß hierdurch zunächst Herr v. Giers getroffen sei. Das Telegramm ist vom Zaren persönlich abgefaßt. (Einen sehr lehrreichen Einblick in die verschiedenen Strömungen der russischen Politik gewährt ein Vergleich des Zarentelegramms mit dem Artikel des russisch-officiösen „Nord", der an dem Staatsmann Katkow mit Recht fast nichts übrig läßt und nur den anregenden und anspornenden Journalisten gelten läßt.)

* **Eine japanische Militair-Commission**, bestehend aus einem General und drei Stabsofficieren, soll sich russischen Blättern zufolge einige Zeit in der Hauptstadt des Donischen Heeres, Nowotscherkask, aufgehalten haben, um die Organisation der Centralverwaltung der irregulären Truppen kennen zu lernen.

* Die Duellangelegenheit des **Generals Boulanger und Jules Ferry's** wird noch immer in der französischen Presse fortgeführt. Der frühere Kriegsminister, der vor nicht allzulanger Zeit mit dem monarchistischen Senator **Lareinty** unter den gegenwärtig von den Zeugen Ferry's geforderten Bedingungen einen Zweikampf „bestand", findet nunmehr diese Bedingungen lächerlich. Er hat an seine Zeugen, den General Faverot und den Grafen Dillon, folgenden Brief gerichtet:

„Meine lieben Freunde! Ich habe den Brief des Herrn Ferry an seine Zeugen gelesen. Dieser Brief flößt mir nur einen Gedanken ein: von Herrn Ferry schwer beleidigt, habe ich ein ernstes Duell gewollt und nicht ein Duell fast ohne Gefahr. Die öffentliche Meinung wird urtheilen zwischen Dem, der aus der Ferne einen General insultirt und diesem nur eine lächerliche Genugthuung gewähren will, und mir, der ich mein Leben zu wagen beabsichtige, um meine Soldatenehre zu rächen. Herzlichen Händedruck.

Clermont, 6. August. General Boulanger."

Allerdings hat Lareinty aus Anlaß der Ausweisung der orleanistischen Prinzen das Verhalten des Generals Boulanger, der doch seiner Zeit bei dem Herzog d'Aumale antichambrirte, als ein feiges bezeichnet, während Jules Ferry ihn nunmehr blos einen Circusgeneral nannte. Hiernach würde sich General Boulanger empfindlicher beleidigt fühlen, wenn er in seiner Eitelkeit gekränkt wird, als wenn die Angriffe sich gegen seine Soldatenehre richten. Für die maßlose Eitelkeit Boulanger's bezeichnend ist auch die Thatsache, daß er den Hinterbliebenen Katkow's mit dem Hinzufügen condolirte, er bedaure, an dem Leichenbegängnisse nicht theilnehmen zu können. Paul Deroulède und Genossen sind übrigens nicht mehr rechtzeitig in Moskau eingetroffen, vielleicht weil sie deutsches Gebiet nicht passiren wollten. Deroulède hätte aber, trotzdem er seiner Zeit von deutscher Seite wegen Bruchs des Ehrenworts steckbrieflich verfolgt wurde, nichts zu befürchten gehabt, ja, es wäre ihm erforderlichen Falls sogar freies Geleit zugesichert worden, wenn auch nur aus dem Grunde, die Bloßstellung der französischen Chauvinisten bei der Katkow-Angelegenheit **noch deutlicher** constatirt zu sehen.

* **In Italien** ist die Frage der Nachfolge des verstorbenen Ministerpräsidenten in der Weise erledigt, daß **Crispi** die Obliegenheiten Depretis' und vorläufig also auch die Leitung des Auswärtigen Amtes übernimmt. Indeß läßt die als Organ Crispi's geltende „Riforma" durchblicken, daß man binnen nicht allzu langer Frist das genannte Ressort endgiltig werde neu besetzen müssen. In Wien verlautet gerüchtweise, der dortige italienische Botschafter Graf Nigra wäre zur Uebernahme des auswärtigen Portefeuilles im Cabinet Crispi ausersehen; die bezüglichen Verhandlungen seien im Gange. Das Cabinet Crispi wird in Wien allgemein sympathisch begrüßt und es wird die Ueberzeugung ausgedrückt, Crispi werde treu zum Friedensbunde halten und die Verträge Italiens mit den Kaisermächten loyal erfüllen.

* Ueber die Gründe, welche den **spanischen Minister der Colonien, Balaguer**, zum Rücktritt veranlaßt haben, liegen jetzt nähere Nachrichten vor. „Resumen", das Organ des Generals Lopez Dominguez, hatte über eine Unterredung berichtet, welche dieser General mit dem General Salamanca, der kürzlich zum General-Gouverneur von Cuba ernannt worden ist, gehabt hat. Salamanca habe in der Unterredung seinen Entschluß ausgedrückt, mit den Mißbräuchen, die in der cubanischen Verwaltung herrschen, gründlich aufzuräumen, zu diesem Zwecke eine strenge Untersuchung anzustellen und alsdann die verdächtigen Beamten ohne Gnade abzuberufen. Er habe ferner erklärt, daß man nach einigen Monaten nicht mehr werde sagen können, daß die cubanischen Beamten die Verschwiegenheit und Willfährigkeit der hohen Behörden in Madrid für Geld erkaufen. Endlich habe er hinzugefügt, daß solchen Gerüchten kein Glauben geschenkt werden würde, wenn ein festerer und fähigerer Minister der Colonien vorhanden wäre. Der Bericht über diese Unterredung erregte großes Aufsehen; in Folge dessen trat der Ministerrath zusammen und Balaguer legte sein Entlassungsgesuch vor, das er nicht zurücknehmen will, wenn General Salamanca nicht die ihm zugeschriebenen Aeußerungen für nicht geschehen erklärt. Salamanca ist derselbe General, der während des Karolinenstreites sich durch seine herausfordernde Haltung gegen Deutschland hervorthat. In der spanischen Armee genießt er hohes Ansehen.

* Aus **Afghanistan** wird gemeldet, daß des Emirs General, Gholam Hyder Khan, am 26. Juli den Rebellen zwar bei Kalat-i-Nab, östlich von Khelat-i-Ghilzai, eine Niederlage beigebracht, seinen Sieg aber nicht weiter verfolgt habe. In Kandahar sind aus Hyder's Lager **110 abgeschlagene Köpfe** und 40 Gefangene eingetroffen. Nur 8 von den Köpfen waren die von Andaris, die meisten anderen waren Nasirs, einige von Frauen. Der Emir befahl, aus den Köpfen eine **Siegessäule** zu bauen. — Briefe aus **Herat** melden, daß dort **anarchische Zustände** herrschen. Die Firuzkohis haben sich erhoben und rauben auf der Straße von Maimeneh; auch die übrigen Straßen sind sehr unsicher für kleine Expeditionen. Die persönlichen Botschaften des Emirs üben einen beruhigenden Einfluß auf die Truppen. Sein General mußte aber 2 Bataillone aus Herat aufstellen, um die Regimenter von **Kabul** dazu zu veranlassen, einen zweimonatlichen Sold anzunehmen, während für vier Monate zu zahlen ist. Die Kabuler Truppen in Herat warten den Ausgang ab, ehe sie sich entscheiden, ob sie sich dem Aufstande anschließen sollen oder nicht.

* Der eigenhändige Bericht **Henry Stanley's** über seinen Vormarsch am Aruwimi-Fluß ist nunmehr in die Hände des Generalgouverneurs **Janssen's** in **Banana** gelangt. Da derselbe vom 24. Juni datirt ist, so ist natürlich sofort jeder Zweifel an dem bisherigen glücklichen Verlauf des Befreiungszuges ausgeschlossen. Stanley giebt uns folgende interessante Einzelheiten über seine Fahrt. Nach seiner am 2. Juni erfolgten Ankunft in Yarumbu am Zusammenflusse des Congo-Stroms und des Aruwimi-Flusses errichtete Stanley ein großes Lager, welches ihm als Operationsbasis für seinen weiteren Zug dienen sollte. Namentlich häufte er daselbst Lebensmittel an, um für den Fall der Noth in der nunmehr zu durchziehenden, unbekannten Gegend eine Provision von Proviant zu besitzen. Am 6. Juni trat die Expedition die Stromfahrt an und kam nach zwölftägiger, ziemlich beschwerlicher Fahrt nach Yambuya an die Stromschnellen des Aruwimi. Bekanntlich hat ein Telegramm des Reuter'schen Bureaus aus London kürzlich gemeldet, daß Stanley von Yambuya aus die Ueberlandreise antrat. Nach dem Berichte des Afrika-Forschers ist diese Nachricht unrichtig. Vielmehr gedenkt Stanley die Stromschnellen mittelst seiner beiden Dampfer „Henry Reed" und „Peace" zu passiren und den Aruwimi hinauf so lange zu fahren, als dies überhaupt möglich ist. Stanley will nämlich die Kräfte seiner Leute, denen natürlich eine Landreise